

Vf. 86-IV-18 (HS)  
87-IV-18 (e.A.)



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF  
DES FREISTAATES SACHSEN  
IM NAMEN DES VOLKES

**Beschluss**

**In den Verfahren  
über die Verfassungsbeschwerde  
und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung**

des Herrn Dipl.-Ing (FH) J.,

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz, die Richter Jürgen Rühmann, Uwe Berlit, Christoph Degenhart, Matthias Grünberg, die Richterin Simone Herberger, die Richter Klaus Schurig, Arnd Uhle sowie die Richterin Andrea Versteyl

am 30. August 2018

beschlossen:

- 1. Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.**
- 2. Damit erledigt sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.**

## **G r ü n d e :**

### **I.**

Mit seiner am 15. August 2018 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangenen Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen den Antrag des Finanzamtes L. vom 26. Juli 2017 (208/236/03895-EH03.1-ZV), gegen die Beschlüsse des Amtsgerichts Görlitz vom 1. August 2017 und vom 23. Januar 2018 (1 K 95/17) sowie des Landgerichts Görlitz Außenkammern Bautzen vom 16. April 2018 und vom 6. Juli 2018 (6 T 87/18). Zugleich beantragt er im Wege der einstweiligen Anordnung die Aussetzung des Zwangsvollstreckungsverfahrens.

Im Ausgangsverfahren begehrt der Beschwerdeführer, der gegenüber dem Finanzamt L. (künftig: Gläubiger) mit der Zahlung von Einkommenssteuer, Umsatzsteuer, Solidaritätszuschlag, Säumniszuschlägen und Vollstreckungskosten im Rückstand ist, die einstweilige Einstellung des Zwangsversteigerungsverfahrens. Aufgrund eines Vollstreckungersuchens des Gläubigers vom 26. Juli 2017 wurde mit Beschluss des Amtsgerichts Görlitz vom 1. August 2017 (1 K 95/17) die Zwangsversteigerung in den dem Beschwerdeführer gehörenden Grundbesitz (Gemarkung E., Flurstück ...) angeordnet. Daraufhin stellte der Beschwerdeführer am 17. August 2017 einen Antrag auf einstweilige Einstellung des angeordneten Zwangsversteigerungsverfahrens, den er am 24. August 2017 begründete. Die Steuerschulden entsprächen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht der angegebenen Höhe, weil sie aufgrund des Umstands, dass er seit 2015 krankheitsbedingt keine Steuererklärungen habe abgeben können, in weitem Umfang auf Schätzungen beruhten. Sobald er die Steuererklärungen einreiche, werde sich der geschuldete Betrag wesentlich verringern. Zudem bestehe die Möglichkeit, ihm die Säumniszuschläge – ebenso wie die gesamten Schulden – auf Antrag zu erlassen. Schließlich sei die Zwangsvollstreckung aufgrund seiner Erkrankung mit einem erheblichen suizidalen Risiko verbunden. Zur Abmilderung möglicher Folgen seien zunächst ein Auszug aus dem zu vollstreckenden Objekt sowie eine Strategiebestimmung mit seinen behandelnden Ärzten notwendig; hierfür benötige er indes Zeit. Des Weiteren müsse er für einen Wohnungswechsel die Genehmigung des Jobcenters einholen, weil er Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhalte. Auch dies werde einige Zeit in Anspruch nehmen. Diesen Antrag wies das Amtsgericht mit Beschluss vom 23. Januar 2018 (1 K 95/17) als unbegründet zurück. Das Zwangsversteigerungsverfahren sei auf Antrag des Schuldners nach § 30a ZVG einstweilen einzustellen, wenn die Aussicht bestehe, dass durch die Einstellung die Versteigerung vermieden werde und wenn zudem die Einstellung nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners sowie nach Art der Schuld der Billigkeit entspreche. Eine Versteigerung könne indes durch eine Einstellung nur vermieden werden, wenn es dem Schuldner möglich werde, den vollstreckenden Gläubiger zu befriedigen oder dessen Vollstreckungsverfahren auf sonstige Weise abzuwenden. Dies sei aber nicht mit der bloßen Behauptung des Beschwerdeführers dargetan, er sei krank und benötige mehr Zeit. Dies rechtfertige keine einstweilige Einstellung des Verfahrens.

Hiergegen erhob der Beschwerdeführer am 9. Februar 2018 sofortige Beschwerde, die er am 6. März 2018 begründete. Das Amtsgericht habe seinen Sachvortrag nicht zur Kenntnis genommen, insbesondere habe es seine gesundheitliche Situation sowie seine datenschutzrechtlichen Bedenken hinsichtlich der Mitteilung von weiteren Details zu seiner Erkrankung nicht berücksichtigt. Da der Beschwerdeführer nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten werde, könne er nicht wissen, welche Nachweise erforderlich seien, um seinen Vortrag zu belegen. Daher hätte das Amtsgericht ihn auf die Notwendigkeit der Begründung hinweisen müssen. Mit Beschluss vom 16. April 2018 (6 T 87/18) wies das Landgericht die sofortige Beschwerde des Beschwerdeführers zurück. Der für seinen Einstellungsantrag nach § 30a Abs. 1 ZVG darlegungspflichtige Schuldner habe keine hinreichenden Umstände dafür vorgetragen, dass die Aussicht bestehe, durch die begehrte Einstellung könne die Zwangsvollstreckung vermieden werden. Ebenso seien Umstände, die eine Einstellung nach § 765a ZPO rechtfertigten, derzeit nicht ersichtlich. Mit Härten, die jede Zwangsversteigerung mit sich bringe, müsse sich der Schuldner abfinden. Der Beschwerdeführer trage zwar vor, die bei ihm vorliegende bipolare Störung weise die höchste Suizidrate auf, jedoch führe er gleichzeitig aus, dass ihm die Universitätsklinik L. ab Oktober 2016 entsprechende Hilfe gegeben habe. Der Beschwerdeführer habe bislang nicht hinreichend dargetan, dass bei ihm aufgrund der Zwangsversteigerung eine Suizidgefahr bestehe. Die Rechtsbeschwerde ließ das Landgericht nicht zu.

Hiergegen erhob der Beschwerdeführer am 18. Juni 2018 Anhörungsrüge. Das Landgericht habe seinen Vortrag nicht zur Kenntnis genommen, insbesondere habe es seine Erkrankung nicht ausreichend berücksichtigt. Zudem habe das Landgericht die Anforderungen für den Nachweis eines Suizidrisikos überspannt. Da der Beschwerdeführer nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten werde, hätte es ihn darauf hinweisen müssen, welche Unterlagen zum Nachweis der Erkrankung erforderlich seien. Zudem weise die Erkrankung des Beschwerdeführers nicht nur die größte Gefahr an Suizidalität aller Erkrankungen auf, die Fortsetzung der Zwangsvollstreckung bedeute vielmehr auch ein unberechenbares Risiko einer schweren Erkrankungsphase von erheblicher Dauer, die in keinem Verhältnis zu den Steuerschulden stehe. Des Weiteren hätte das Landgericht beachten müssen, dass der Freistaat Sachsen eine erhebliche Mitschuld an der aktuellen Dauer einer schweren Erkrankungsphase des Beschwerdeführers habe, weil in der O. zu wenig qualifizierte Ärzte ansässig seien. Schließlich verletze das Landgericht auch das Grundrecht auf Datenschutz. Mit Beschluss vom 6. Juli 2018 (6 T 87/18), dem Beschwerdeführer nach seinen Angaben am 15. Juli 2018 zugegangen, wies das Landgericht die Gehörsrüge des Beschwerdeführers als unbegründet zurück. Das Gericht habe den Anspruch auf rechtliches Gehör nicht in entscheidungserheblicher Weise verletzt. Das Vorbringen des Beschwerdeführers im Anhörungsrügeverfahren enthalte keinen neuen entscheidungserheblichen Vortrag zu den Voraussetzungen des § 30a ZVG. Es sei für das Landgericht nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen der Beschwerdeführer dem Amtsgericht keine ärztliche Stellungnahme zur Suizidgefahr aufgrund der Zwangsvollstreckung vorgelegt habe. Dies möge er gegenüber dem Amtsgericht als Vollstreckungsgericht nachholen. Im Übrigen werde die Rechtmäßigkeit der Forderung des Gläubigers im Zwangsversteigerungsverfahren nicht geprüft.

Der Beschwerdeführer rügt die Verletzung der Art. 16 Abs. 1, Art. 22 Abs. 1, Art. 33, 38 Satz 1 und Art. 78 Abs. 2 SächsVerf. Des Weiteren verletze der Antrag des Finanzamtes auf Durchführung der Zwangsversteigerung das Prinzip der Verhältnismäßigkeit unter Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes sowie des Rechts auf Eigentum. Das rechtliche Gehör werde verletzt, weil die Gerichte die Erkrankung des Beschwerdeführers nicht bei ihren Entscheidungen berücksichtigt hätten. Auch seien die Gerichte verpflichtet gewesen, den Beschwerdeführer auf die Möglichkeit und Notwendigkeit des Nachweises der Erkrankung hinzuweisen. Außerdem hätten die Gerichte die Anforderungen an die Glaubhaftmachung der Erkrankung und damit die Anforderungen an den effektiven Rechtsschutz überspannt. Sie seien verpflichtet gewesen, aufgrund des Vortrages des Beschwerdeführers eine Untersuchung oder ein Gutachten durch einen Amtsarzt zu veranlassen. Daher verletzten die angegriffenen Entscheidungen auch Art. 16 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 1 SächsVerf. Zudem verstießen die Gerichte gegen das Grundrecht auf Datenschutz, indem sie ohne entsprechende Hinweise, welche Nachweise erforderlich seien, von dem Beschwerdeführer jede Art von personenbezogenen Daten erheben wollten. Der Beschwerdeführer sei daher gezwungen, alles Mögliche vorzutragen, damit sein Antrag nicht abgelehnt werde.

Das Staatsministerium der Justiz und das Staatsministerium der Finanzen haben Gelegenheit zur Stellungnahme gehabt.

## II.

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig.

1. Soweit sich die Verfassungsbeschwerde gegen den die Anhörungsrüge zurückweisenden Beschluss des Landgerichts vom 6. Juli 2018 richtet, fehlt ihr schon das Rechtsschutzbedürfnis.

Entscheidungen, mit denen Gerichte Anhörungsrügen zurückweisen, sind nicht mit der Verfassungsbeschwerde angreifbar, weil sie keine eigenständige Beschwer schaffen, sondern allenfalls eine bereits durch die Ausgangsentscheidung eingetretene Grundrechtsverletzung durch die unterbliebene fachgerichtliche „Selbstkorrektur“ fortbestehen lassen (SächsVerfGH, Beschluss vom 27. April 2017 – Vf. 162-IV-16; Beschluss vom 26. März 2015 – Vf. 55-IV-14). Da der Beschwerdeführer vor dem Verfassungsgerichtshof die Ausgangsentscheidung angreifen und auf die gerügte Grundrechtsverletzung hin überprüfen lassen kann, besteht kein Rechtsschutzbedürfnis an einer zusätzlichen Überprüfung der Entscheidung über die Anhörungsrüge (SächsVerfGH, Beschluss vom 27. April 2017, a.a.O.; Beschluss vom 25. August 2016 – Vf. 159-IV-15; st. Rspr.).

2. Soweit sich die Verfassungsbeschwerde gegen den Antrag des Gläubigers vom 26. Juli 2017 richtet, liegt ein Rechtsschutzbedürfnis nicht mehr vor. Dieser Antrag ist durch die Entscheidung des Landgerichts prozessual überholt worden.

3. Im Übrigen ist die Verfassungsbeschwerde unzulässig, weil sie nicht den Begründungsanforderungen genügt (§ 27 Abs. 1, § 28 SächsVerfGHG).
- a) Nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 SächsVerf i.V.m. § 27 Abs. 1 und § 28 SächsVerfGHG ist eine Verfassungsbeschwerde nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer substantiiert die Möglichkeit einer Verletzung eigener Grundrechte aus der Verfassung des Freistaates Sachsen darlegt. Hierzu muss er den Lebenssachverhalt, aus dem er die Grundrechtsverletzung ableitet, aus sich heraus verständlich wiedergeben und im Einzelnen aufzeigen, mit welchen verfassungsrechtlichen Anforderungen die angegriffene Maßnahme kollidieren soll (SächsVerfGH, Beschluss vom 23. Februar 2010 – Vf. 114-IV-09; st. Rspr.).
  - b) Gemessen hieran hat der Beschwerdeführer eine Verletzung des Art. 78 Abs. 2 SächsVerf durch die angegriffenen Beschlüsse des Amtsgerichts und des Landgerichts nicht dargetan.
    - aa) Das aus Art. 78 Abs. 2 SächsVerf folgende Gebot rechtlichen Gehörs verpflichtet die Gerichte, die Ausführungen der Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen, in Erwägung zu ziehen und – soweit entscheidungserheblich – zu berücksichtigen. Es soll als Prozessgrundrecht sicherstellen, dass die Entscheidung frei von Verfahrensfehlern ergeht, die ihren Grund in unterlassener Kenntnisnahme und Nichtberücksichtigung des Sachvortrages eines Beteiligten haben (SächsVerfGH, Beschluss vom 29. März 2010 – Vf. 123-IV-09; Beschluss vom 27. September 2007 – Vf. 105-IV-07; st. Rspr.). Des Weiteren liegt ein Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör auch vor, wenn ein Gericht ohne vorherigen Hinweis in seiner Entscheidung auf einen rechtlichen Gesichtspunkt abstellt, der vorher nicht Gegenstand einer Erörterung gewesen ist und mit dem ein gewissenhafter und kundiger Prozessvertreter nicht zu rechnen brauchte (vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 26. April 2001 – Vf. 62-IV-00; Beschluss vom 30. September 2014 – Vf. 19-IV-14; Beschluss vom 11. Dezember 2014 – Vf. 33-IV-14; st. Rspr.).
    - bb) Die Gerichte haben den Kern der tatsächlichen und rechtlichen Ausführungen des Beschwerdeführers aufgegriffen, wenn sie auch hierzu eine einfachrechtlich abweichende Position eingenommen bzw. die Darlegungen des Beschwerdeführers als unzureichend bewertet haben. Dies gilt insbesondere für die von dem Beschwerdeführer aufgestellte Behauptung, die Gerichte hätten sein Vorbringen zu seiner Erkrankung nicht zur Kenntnis genommen. Sowohl das Amtsgericht als auch das Landgericht haben den Vortrag des Beschwerdeführers hierzu berücksichtigt, sie in den Entscheidungsgründen ausdrücklich angesprochen, im Ergebnis aber anders bewertet als der Beschwerdeführer.
    - cc) Des Weiteren legt der Beschwerdeführer nicht ausreichend dar, aus welchen Gründen es sich bei den angegriffenen Entscheidungen um Überraschungsent-

scheidungen handeln soll. Der Beschwerdeführer begründet seinen Antrag auf einstweilige Einstellung des Zwangsversteigerungsverfahrens mit der bei ihm vorliegenden Erkrankung und einem Suizidrisiko bei Fortsetzung des Verfahrens. Es ist nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen er seinen Vortrag nicht durch Vorlage einer aktuellen entsprechenden Stellungnahme seiner behandelnden Ärzte glaubhaft gemacht hat, zumal er vor der am 23. Januar 2018 ergangenen Entscheidung durch das Amtsgericht Görlitz durch die Übersendung des Schriftsatzes des Gläubigers auf den fehlenden Nachweis für das mit der Erkrankung verbundene suizidale Risiko hingewiesen wurde; die vom Beschwerdeführer vorgelegten Unterlagen betreffen lediglich den Zeitraum vor dem Antrag des Gläubigers auf Durchführung des Zwangsversteigerungsverfahrens und setzen sich mit möglichen Auswirkungen des Zwangsversteigerungsverfahrens auf die bei dem Beschwerdeführer gegenwärtig vorliegende Erkrankung nicht auseinander. Zudem zeigt der Beschwerdeführer nicht auf, aus welchen Gründen eine Heilung der Verletzung des rechtlichen Gehörs – unterstellt, eine Verletzung durch das Amtsgericht hätte vorgelegen – im Rahmen der sofortigen Beschwerde nicht möglich war, nachdem ihn das Amtsgericht in seinem Beschluss darauf hingewiesen hatte, dass der bisherige Vortrag, er sei krank und bräuchte für Alles mehr Zeit, unzureichend sei. Für die fehlende Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung hinsichtlich des suizidalen Risikos bzw. möglichen gravierenden Verschlimmerung der Erkrankung bei Fortführung der Zwangsversteigerung kann sich der Beschwerdeführer ersichtlich auch nicht auf das in Art. 33 Abs. 1 SächsVerf geregelte Grundrecht auf Datenschutz berufen. Er zeigt nicht auf, aus welchen verfassungsrechtlichen Gründen trotz des im Zivilprozess geltenden Beibringungsgrundsatzes (vgl. Greger in: Zöller, ZPO, 32. Aufl., Vorbemerkungen zu §§ 128-252 Rn. 10; Bacher in: BeckOK ZPO, Vorwerk/Wolf, Stand: 1. Juli 2018, § 284 Rn. 34-35.2; Musielak in: Musielak/Voit, ZPO; 15. Aufl., Einleitung Rn. 37) auf die Vorlage von ärztlichen Bescheinigungen hätte verzichtet werden können.

- c) Aus diesen Gründen legt der Beschwerdeführer auch eine Verletzung der Art. 16 Abs. 1, Art. 22 Abs. 1, Art. 33 und 38 Satz 1 SächsVerf nicht dar.

### III.

Mit der Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde erledigt sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

**IV.**

Der Verfassungsgerichtshof ist zu dieser Entscheidung einstimmig gelangt und trifft sie daher durch Beschluss nach § 10 Abs. 1 SächsVerfGHG i.V.m. § 24 BVerfGG.

**V.**

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG).

gez. Munz

gez. Rühmann

gez. Berlit

gez. Degenhart

gez. Grünberg

gez. Herberger

gez. Schurig

gez. Uhle

gez. Versteyl